

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Herstellung von Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb im Freistaat Sachsen**

Dresden, 07.05.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

Vorblatt

Gesetz zur Herstellung von Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb im Freistaat Sachsen

A. Zielsetzung

Das Gesetz stellt sicher, dass die unregelmäßige, „wilde“ Politikfinanzierung, die die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb verletzt, so schnell wie möglich in Sachsen unterbunden wird und dass der Einfluss der Förderung aus dem Ausland, vom Bund und aus anderen Bundesländern bestmöglich gekappt wird.

B. Wesentlicher Inhalt

Bislang sind alleine die Haushalte die rechtliche Grundlage für die Politikfinanzierung außerhalb der gesetzlich geregelten Parteienfinanzierung. Bedingt durch die Besonderheiten des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens hat jedoch die Öffentlichkeit nur unzureichende Gelegenheit, davon Kenntnis zu nehmen. Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „Wesentlichkeitstheorie“ bedürfen aber wesentliche Entscheidungen einer materiell-gesetzlichen Grundlage mit Außenwirkung. Ein Haushaltsgesetz als nur formelles Gesetz genügt nicht. Die Gewährung von Leistungen ist in diesem Sinne „wesentlich“, wenn sie den grundgesetzlich geschützten Freiheits- und Gleichheitsanspruch der Bürger berührt und für das Gemeinwesen Bedeutung hat. Dies ist umso mehr der Fall bei grundgesetzlich geschützten Aktivitäten, bei denen es zu einer wechselseitigen Konkurrenz unter den Grundrechtsträgern kommen kann, es also Vorteile für den einen und Nachteile für den anderen Konkurrenten geben könne. Bei der Finanzierung politischer Akteure ist dies der Fall. (Vgl. BT-Drucksache 19/2674,14).

Das Gesetz stellt auf verfassungsrechtlicher und auf einfachgesetzlicher Ebene sicher, dass die unregelmäßige, „wilde“ Politikfinanzierung, die die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb verletzt, so schnell wie möglich in Sachsen unterbunden wird. Zugleich wird durch die Paragraphen 3 und 4 festgeschrieben, dass der Einfluss der Förderung aus dem Ausland, vom Bund und aus anderen Bundesländern so weit wie möglich gekappt wird.

Durch § 5 werden die Verfassungsgebote und die die daraus abgeleiteten gesetzlichen Verbote strafbewehrt im Rahmen der landesgesetzlichen Möglichkeiten.

C. Alternativen

Als eine Alternative zu dieser gesetzlichen Maßnahme hätte man sich in der Theorie eine faire, die Chancengleichheit der politischen Parteien wahrende Politikfinanzierung vorstellen können. *De lege lata* und *de facto* ist eine solche aber aus keiner

Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland bekannt. Auch in der Wissenschaft finden sich keine überzeugenden Konzepte. Daher gibt es in der Verfolgung des Zieles einer Herstellung der Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb derzeit keine Alternativen zum grundsätzlichen Verbot.

D. Kosten

Durch das Verbot der „wilden“ Politikfinanzierung reduzieren sich die Ausgaben des Freistaates Sachsen erheblich.

E. Zuständigkeit

Verfassungs- und Rechtsausschuss

Gesetz zur Herstellung von Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb im Freistaat Sachsen

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„(1) Die Chancengleichheit der Parteien und Wählervereinigungen im politischen Wettbewerb sowie die ungestörte Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts sind zu gewährleisten.

(2) Betätigt sich das Land in den Bereichen der politischen Erziehung, Bildung oder Information, so ist es zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet.

(3) Zuwendungen für Zwecke der staatspolitischen Meinungs- und Willensbildung, der Demokratieerziehung oder anderer Formen der politischen Bildung oder Information dürfen nur unmittelbar an Parteien und Wählervereinigungen unter Wahrung des Gebotes der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gewährt werden.“

Artikel 2 Erstes Gesetz zur Sicherung der politischen Chancengleichheit im Freistaat Sachsen

§ 1 Verbot der Politikfinanzierung außerhalb der gesetzlich geregelten Parteienfinanzierung

Es ist verboten, Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates Sachsen oder seiner Gebietskörperschaften für Zwecke der staatspolitischen Meinungs- und Willensbildung, der Demokratieerziehung oder anderer Formen der politischen Bildung außerhalb der gesetzlich geregelten Parteienfinanzierung zu gewähren.

§ 2

Verbot der Extremismusfinanzierung

Es ist verboten, Zuwendungen an im Freistaat Sachsen aktive Empfänger zu gewähren, die nach ihrer Satzung oder ihrem tatsächlichen Verhalten Bestrebungen im Sinne des § 3 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890, 891) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern.

§ 3

Begriffsbestimmung

Politische Akteure sind alle Vereinigungen, Stiftungen, sonstige Institutionen und Einzelpersonen, die objektiv auf die staatspolitische Meinungs- und Willensbildung Einfluss nehmen, eine solche Einflussnahme fördern oder beabsichtigen oder Demokratieerziehung oder andere Formen der politischen Bildung betreiben. Nicht als politische Akteure in diesem Sinne gelten Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählervereinigungen sowie Parlamentsabgeordnete und Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und Zusammenschlüsse derselben.

§ 4

Verbot der Annahme von Zuwendungen

Politischen Akteuren, die sich in den Bereichen der staatspolitischen Meinungs- und Willensbildung, der Demokratieerziehung oder anderer Formen der politischen Bildung im Freistaat Sachsen betätigen, ist es verboten, Zuwendungen von ausländischen Staaten, von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften anzunehmen. Ausgenommen sind Zuwendungen inländischer Gebietskörperschaften, die auf einem Gesetz beruhen, das die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb bei der Mittelvergabe sicherstellt.

§ 5

Strafvorschriften

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Zuwendungen entgegen der Verbote des § 1, des § 2 oder entgegen Artikel 4a der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährt oder entgegennimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Zuwendungen entgegen einem Verbot des § 4 entgegennimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Regierung des Freistaates Sachsen fördert über verschiedene Programme politische Akteure im Sinne dieses Gesetzes lediglich aufgrund von Haushaltsansätzen. Auch die Bundesregierung reicht auf gleichermaßen ungenügender Rechtsgrundlage Geldmittel an politische Akteure aus, die im Freistaat Sachsen aktiv sind. Politische Akteure werden hier in Form von „Globalzuschüssen“ aus dem Haushalt des Bundesministeriums des Innern, des Familienministeriums und zusätzlich als „Projektfördermittel“ vom Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, vom Auswärtigen Amt und anderen staatlichen Stellen finanziert. Allein die aus dem Bundeshaushalt den parteinahen Stiftungen jährlich zufließenden Mittel wurden im Zeitraum von 1990 bis 2017 von damals 260.323.000 DM auf unglaubliche 581.428.000 Euro erhöht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion vom 23.01.2018, Drucksache 19/503). Im Gegensatz zur Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz, für die eine „absolute Obergrenze“ (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG) und „relative Obergrenzen“ (§ 18 Abs. 5, § 19a Abs. 5 PartG) festgelegt sind, gibt es für die parteinahen Stiftungen und für andere politische Akteure bisher keine Regelung, die absolute Zuwendungsgrenzen festlegt. Dadurch ist ein Zustand „wilder“ Politikfinanzierung erreicht, der dem verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot Hohn spricht.

Im Rahmen dieser freihändigen, „wilden“ Politikfinanzierung verstoßen die Regierungen von Bund und Ländern gegen die aus Art. 21 Abs. 1 GG abzuleitenden Prinzipien der Staatsfreiheit und Chancengleichheit der Parteien bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes innerhalb der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Grundsatz der Chancengleichheit verwehrt es dem Staat, durch finanzielle Zuwendungen bestehende faktische Ungleichheiten der Wettbewerbschancen zu verschärfen (st. Rspr., vgl. BVerfGE 111, 382, 398). Die Grenzen der staatlichen Finanzierung politischer Parteien dürfen nicht durch eine staatliche Finanzierung von sonstigen politischen Akteuren verletzt werden (BVerfGE 73, 1 ff. für politische Stiftungen). Eine staatliche Förderung, die einzelne politische Akteure ohne sachlichen Grund bevorzugt, benachteiligt nicht nur die anderen politischen Stiftungen und sonstigen Akteure, sondern sie bevorzugt zugleich auch die der bevorzugten politischen Stiftung oder einem anderen bevorzugten politischen Akteur nahe stehende politische Partei, indem sie dieser im politischen Wettbewerb indirekt Vorteile zukommen lässt, die anderen politischen Parteien versagt werden.

Unbeschadet der Abgrenzbarkeit der Tätigkeit der Stiftungen und sonstigen politischen Akteure im Sinne dieses Gesetzes von den Parteien, deren grundsätzlichen politischen Vorstellungen sie sich verbunden fühlen, ist nicht zu verkennen, dass ihre Arbeit insbesondere auf den Gebieten der Beeinflussung der Öffentlichkeit durch politische Bildungsangebote, durch Forschung, Materialsammlung und Materialaufbereitung, durch Publikation von Schriften, durch Pflege von Beziehungen zum Wähler der ihnen nahe stehenden Partei zugutekommt. Durch die Tätigkeit der Stiftungen gelangen die politischen Parteien zu Erkenntnissen, die es ihnen erleichtern, ihre Aufgaben wahrzunehmen, etwa tagespolitische Folgerungen aus längerfristigen gesellschaftlichen Entwicklungen zu ziehen. Auch wenn die Ergebnisse der in den Stiftungen geleisteten Arbeit der Öffentlichkeit und damit auch allen politischen Parteien zugänglich sind, ergibt sich doch aus ihrer spezifischen, jeweils der Interessenlage einer bestimmten politischen Partei zugewandten Aufgabenstellung, dass diese daraus regelmäßig einen größeren Vorteil ziehen wird als eine andere (so auch BVerfGE 73, 1, 37, 38). Zugleich spricht die

Bildungsarbeit politischer Stiftungen oder anderer politischer Akteure – der Lebenserfahrung nach – vornehmlich Personen an, die zu bestimmten politischen und gesellschaftlichen Überzeugungen und Wertvorstellungen neigen oder sie bereits teilen, die gleichermaßen jedenfalls im Grundsatz die politischen und gesellschaftlichen Überzeugungen und Wertvorstellungen einer der politischen Stiftung oder dem sonstigen politischen Akteur nahe stehenden politischen Partei sind. Auf diese Weise kann die Bildungsarbeit politischer Stiftungen grundsätzlich auch das Interesse und den Einsatz für die programmatischen Grundsätze und Ziele einer ihr nahe stehenden politischen Partei fördern.

Eine finanzielle Förderung von politischen Stiftungen oder sonstigen politischen Akteuren, die bestimmten politischen Parteien nahe stehen, beeinträchtigt daher auch den Status einer politischen Partei, deren ihr nahe stehende Stiftung keine entsprechende finanzielle Förderung genießt. Dabei kann die Förderung auch nicht davon abhängig gemacht werden, wie lange seine Partei schon im Parlament vertreten ist – dies widerspricht gerade Art. 40 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Dass nicht nur durch eine unterschiedliche Finanzierung der Parteien (selbst), sondern auch durch die Finanzierung oder sonstige Begünstigung Dritter die Chancengleichheit der politischen Parteien verletzt sein kann, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 1992 betont. Dort ist ausgeführt, dass der Gesetzgeber zu prüfen hat, ob eine zu großzügige steuerliche Begünstigung von Spenden, auch von Spenden juristischer Personen, an Organisationen des politischen Vorfeldes, die mit Hilfe der ihnen zugeflossenen Mittel auf den Prozess der politischen Willensbildung mit dem Ziel einwirken, die Politik bestimmter Parteien zu befördern, ihrerseits das Recht des Bürgers auf gleiche Teilhabe an diesem Prozess beeinträchtigen kann. Auch die Chancengleichheit der Parteien könnte dadurch berührt sein (BVerfGE 85, 264, 318).

Aus der verfassungsrechtlichen Garantie der Chancengleichheit der politischen Parteien nach Art 21 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 18 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgt grundsätzlich kein Anspruch auf staatliche Finanzierung politischer Parteien (vgl. u.a. v.Mangoldt/Klein/Starck/Strein, GG, 5.Aufl., Art. 21 Rdn. 181 m.w.N.), wohl aber das Gebot strikt formaler, Differenzierungen nur aus besonderen zwingenden Gründen zulassender Gleichbehandlung (v.Mangoldt/Klein/Starck/Strein, a.a.O. Rdn. 185 m.w.N.; v.Münch/Kunig, GG, 6.Aufl., Art. 21 Rdn. 34). Das gilt auch dann, wenn staatliche Zuwendungen Stiftungen oder sonstigen Bildungseinrichtungen oder politischen Akteuren gewährt werden, die politischen Parteien nahe stehen und daher mittelbare Vorteile für die politischen Parteien selbst begründen können.

Umgekehrt kann die Finanzierung politischer Akteure zielgerichtet dazu genutzt werden, den politischen Gegner, der sich derzeit in der Opposition befindet, in seinen Wahlchancen zu schädigen – dazu die folgende lückenlose Darlegung.

Beispiel zur Bewusstmachung der Problemstellung und der Darlegung der konkreten Zurücksetzung der AfD Sachsen aufgrund finanzieller Zuwendungen der Staatsregierung:

Der Verein „Sprungbrett e.V.“ ist nach eigener Darstellung ein Verein zur Förderung der Jugend- und Familienhilfe, Arbeitsförderung und Gemeinwesenarbeit. Er verfügt über 19 fest Angestellte und 25 ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Finanzierung des Vereins erfolgt fast ausschließlich durch Zuwendungen Dritter, so aus Mitteln des ARGE, aus kommunalen Mitteln und europäischen Mitteln sowie Spenden. Die „Netzwerkstelle Riesa“ ist ein Projekt des vorgenannten Vereins.

Seit dem 01. Januar 2015 fördert der Freistaat Sachsen mit dem Landesprogramm »Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz« (WOS) in der Verantwortung des Geschäftsbereichs der Sächsischen Staatsministerin für Gleichstellung und Integration Projekte für Demokratie und Toleranz in Sachsen finanziell.

Der Verein „Sprungbrett e.V.“ erhielt aus diesem Programm für sein Konzept „Subjektorientierte Demokratievermittlung (Beeinflussung v. Einstellungen)“ folgende Zuwendungen vom Freistaat Sachsen:

2016	32.000,- Euro
2017	35.000,- Euro
2018	44.750,- Euro.

Insgesamt ausgezahlt wurden an das Projekt folgende Summen, wobei nicht nach einzelnen Ausgabeansätzen unterschieden wurde:

2016	Personal	46.542,00 Euro	Verwaltung	13.158,00 Euro
2017	Personal	66.861,50 Euro	Verwaltung	14.638,20 Euro
2018	Personal	74.450,00 Euro	Verwaltung	16.800,00 Euro

Über die konkrete Mittelverwendung konnte die Staatsregierung auf Anfrage der AfD-Fraktion keine Angaben machen.

Der Verein „Sprungbrett e.V.“ tritt nach außen sichtbar als Unterstützer des Aktionsbündnisses „AfD? Adé!“ auf. „Sprungbrett e.V.“ billigt ausdrücklich das Vorgehen des Aktionsbündnisses „AfD? Adé!“ gegen eine demokratisch gewählte Partei im Sächsischen Landtag und stellt damit gegen das Mehrparteienprinzip und das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition in Frage.

Das Aktionsbündnis „AfD? Adé!“ trägt seinen programmatischen Ansatz bereits im Namen. Als Verantwortlicher firmiert laut Impressum Rene Jalass, MdL, Partei Die Linke. Spenden werden über das Spendenkonto des „Roter Baum e. V. OG Leipzig“ abgerechnet. Als Unterstützer des Bündnisses sind u.a. folgende Vereinigungen tätig:

Bündnis 90, Die Grünen; Grüne Jugend; Die Jusos; SPD Sachsen; Sächsischer Flüchtlingsrat; Studentenrat der Universität Leipzig, Sprungbrett e.V.; Aufstehen gegen Rassismus, VVN BdA, Antifaschistische Kirchen, Roter Baum sowie die URA – Undogmatische radikale Antifa Dresden. Sämtliche vorgenannten Parteien und Gruppierungen sind auf der Webseite des Aktionsbündnisses genannt und unterstützen dessen Bestrebungen ausdrücklich.

Einzigster Zweck des Aktionsbündnisses „AfD? Adé!“ ist die Diffamierung und Bekämpfung der Partei AfD. Das Aktionsbündnis behauptet über die AfD folgendes:

- „Nicht nur auf der Straße, auch in den Parlamenten schürt die Partei rassistische, nationalistische und geschichtsrevisionistische Stimmung. Die AfD bietet ein einfaches, rassistisches Erklärungsmuster für die sozialen Ungerechtigkeiten auf der Welt. Das ist und bleibt die falsche Antwort. Gemeinsam gegen neonazistische Denkmuster.“
- „In Riesa verabschiedet die AfD ihr Europa-Wahlprogramm. Sie wird versuchen, den Europawahlkampf für ihre rassistische und nationalistische Hetze zu missbrauchen“.

- „Die AfD negiert den durch den Menschen verursachten Klimawandel, vertritt ein sexistisches Familienbild und steht für eine Gesellschaft, in der besonders Schutzbedürftige wie alleinerziehende Mütter, Obdachlose und behinderte Menschen noch weiter von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen werden. Somit bieten weder der nationalistisch-soziale Flügel um Höcke, noch der neoliberale Kurs von Meuthen eine Lösung für die derzeitigen gesellschaftlichen Probleme. Stattdessen versucht die AfD die Spaltung der Gesellschaft auszunutzen und macht Muslim*innen und geflüchtete Menschen zur Ursache allen Übels.“

Einziges Ziel des Aktionsbündnisses „AfD? Adé!“ ist die Diffamierung und Bekämpfung der Partei AfD. Dies beeinträchtigt das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition erheblich und negiert das Mehrparteienprinzip. Mit der aktiven Unterstützung des Aktionsbündnisses „AfD? Adé!“ durch den Verein „Sprungbrett e.V.“ macht sich dieser die antidemokratische Grundhaltung des Aktionsbündnisses zu eigen.

Der Freistaat Sachsen nimmt durch seine Förderung des Vereins „Sprungbrett e.V.“ und der indirekten Förderung des Aktionsbündnisses „AfD? Adé!“ mittelbar am politischen Willensbildungsprozess teil. Vor dem Hintergrund einer offenen und freien Meinungsbildung des Volkes findet hier eine Umkehrung der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen statt.

Mit dieser finanziellen Förderung der Verunglimpfung der AfD durch den Freistaat wird das Recht der AfD auf Chancengleichheit nach Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 18 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt. Ebenso wird das Recht auf Bildung und Ausübung parlamentarischer Opposition nach Art. 40 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt. Eine verfassungsrechtliche Legitimation für einen solchen Eingriff des Staates besteht nicht. Zudem greift die Förderung unmittelbar in den Wahlkampf zu den Europa- und Landtagswahlen ein.

Diese Situation zwingt den Gesetzgeber des Freistaates Sachsen zu unverzüglichem Handeln: Das Gesetz ist notwendig, um die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb im Freistaat Sachsen wiederherzustellen, die durch Art. 21 GG i.V.m. Art. 18 der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleistet ist und die speziell in Sachsen zusätzlich durch Art. 40 der Verfassung des Freistaates - Recht der Opposition auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit - verfassungsrechtlich unterstrichen wird.

Es liegt auf der Hand, dass sich die AfD gegen solche Machenschaften mit allen Mitteln zur Wehr setzen muss. Die genannten verfassungsmäßigen Rechte u. a. der Oppositionspartei AfD sind in einer Weise verletzt, die bei Untätigkeit des Gesetzgebers die Antragsbefugnis im Organstreitverfahren begründet (vgl. BVerfGE 4, 27, 31; 60, 53, 61; 92, 80, 88).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Verfassung des Freistaates Sachsen enthält bisher mit Ausnahme der Oppositionsklausel des Artikels 40 keine ausdrücklichen Regelungen zur Chancengleichheit der Parteien. Auch wenn diese sich im demokratischen Rechtsstaat von selbst verstehen sollte, legt die davon eklatant abgehende Praxis die ausdrückliche Klarstellung im Wortlaut des Verfassungstextes nahe.

Außerdem muss der Auftrag an den Staat ausdrücklich formuliert werden, die ungestörte Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts zu gewährleisten. Die Notwendigkeit hierzu ist in der laufenden Vorbereitung auf die Kommunalwahlen deutlich geworden, in der eine massive Behinderung von Kandidaturen von Abgeordneten der AfD zutage getreten ist.

Im Übrigen ergibt sich die Begründung zu Artikel 1 unmittelbar aus den Ausführungen der allgemeinen Begründung. Da eine den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechende Handhabung nicht in Sicht ist, muss die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb durch ein generelles Verbot der mittelbaren Parteienfinanzierung sichergestellt werden.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Die Vorschrift ist eine Folge der Verfassungsänderung und spricht auf dieser Grundlage ein strafbewehrtes Verbot aus.

Zu § 2

Die Vorschrift verschafft der Extremismusklausel ausdrücklich Eingang ins Recht der Politikfinanzierung in Form eines strafbewehrten Verbotes. Die Klausel verbietet die finanzielle Unterstützung extremistischer Bestrebungen im Freistaat Sachsen auf der Grundlage der bewährten gesetzlichen Definition des § 3 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv sowie ziel- und zweckgerichtet unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen;

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;

3. das Mehrparteienprinzip sowie das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition;

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung;

5. die Unabhängigkeit der Gerichte;

6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“

Zu § 3, § 4

Die Paragraphen 3 und 4 sind eine Ergänzung zu § 1. Aufgrund des den Behörden im Freistaat Sachsen auferlegten Verbotes finanzieller Eingriffe in die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb wird es umso notwendiger, verzerrende finanzielle Eingriffe durch Zuwendungen, die aus Quellen außerhalb des Freistaates stammen, zu regulieren. Die Ausnahmen für Parteien und Wählergruppen sowie deren parlamentarische Zusammenschlüsse werden gemacht, um insbesondere nicht in das bundesgesetzlich geregelte Parteienrecht einzugreifen.

Zu § 5

Der Freistaat Sachsen hat für die strafrechtliche Absicherung der Anforderungen der neuen Verfassungsnorm und der Verbote aus § 1, § 2 und § 4 die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 1 GG. Mangels einer (erschöpfenden) bundesrechtlichen Regelung auf diesem Gebiet besteht keine Sperrwirkung nach Art. 72 Abs. 1 GG. Nach Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch darf das Landesrecht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe als Rechtsfolge vorsehen. In diesem Rahmen hält sich das Gesetz, geht aber wegen der hohen Strafwürdigkeit der Verletzung der Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb an die Obergrenze des eröffneten Strafrahmens.

Auf eine strafrechtliche Absicherung der Gewährleistung der „ungestörten Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts“ gem. Art. 4a Abs. 1 Hs. 2 wurde bislang verzichtet, da insofern der Bundesgesetzgeber aufgerufen ist, das Wahlstrafrecht zu vervollständigen, insbesondere den Straftatbestand der Wählernötigung auch auf das passive Wahlrecht auszudehnen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das möglichst frühzeitige Inkrafttreten des Gesetzes, die im Hinblick auf die laufenden Wahlkämpfe in Sachsen geboten ist.